

Stellungnahme

zur Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

betrifft Referentenentwurf – Stand 29.12.2020

Bioabfälle: Gute Qualität ist Voraussetzung für eine hochwertige Verwertung.

Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederverwertung von organischen Substanzen und Nährstoffen. Nur aus sauber getrennt erfassten und fremdstoffarmen Bioabfällen lassen sich hochwertige Komposte und Gärreste herstellen, die für eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung geeignet sind. Zitat UBA28-02-2020 [in <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/bioabfaelle#bioabfalle-gute-qualitaet-ist-voraussetzung-fur-eine-hochwertige-verwertung>].

Generelle Anmerkungen

Die zentrale Veranlassung zur Novelle der BioAbfV ist die Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffeinträgen über die Bioabfallsammlung und Verarbeitung verpackter Lebensmittel bei der stofflichen Verwertung von Bioabfällen auf und in Böden.

Insbesondere wird mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches der BioAbfV auf jegliche bodenbezogene Verwertung unabhängig von der Aufbringungsfläche und Art der Ausbringung insbesondere der Gartenlandschaftsbau und die Anwendung von Erden und Substraten betroffen sein. Auch der zulässige Einsatz von biologisch abbaubaren Kunststoffen als Bioabfallsammeltüten oder Mulch-/Abdeckfolien in der Landwirtschaft wird weiter konkretisiert.

Insbesondere folgende Regelungsinhalte des Referentenentwurfs sind aus Sicht der Praktikabilität, Umsetzungsfähigkeit, Effizienz und Notwendigkeit kritisch zu bewerten und bedürfen eindeutiger Änderungen und Ergänzungen:

1. Unrealistische und unangemessene Höchstwertfestlegung in Verbindung mit falschem Mess-/Kontrollpunkt beim Bioabfallbehandler und nicht beim Verursacher der Fremdstoffeinträge

Die Verordnungsnovelle schreibt die Fremdstoffentfrachtung der bei den Bioabfallbehandlungsanlagen angelieferten Bioabfälle vor, bevor diese einer ersten hygienisierenden bzw. biologisch stabilisierenden Behandlung zugeführt werden. Eingeführt wird somit ein „Input-Kontrollwert“ bzw. „Summenhöchstwert“ für den Fremdstoffgehalt an Metall, Glas und Kunststoffe für Bioabfälle, der entgegen dem Verursacherprinzip nicht beim Abfallerzeuger des unreinen Bioabfallmaterials (Biotonne) und den zuständigen Entsorgungsträgern ansetzt, sondern vornehmlich beim Bioabfallbehandler. Dem Kompost- und Vergärungsanlagenbetreiber werden somit neue Kontroll-, Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungs- und Untersuchungspflichten auferlegt, um unreines Biotonnenmaterial zu Bioabfall mit maximalen Fremdstoffanteilen von 0,5% Frischmasse aufzuarbeiten.

Die Einhaltung eines solchen „0,5% Fremdstoff-Kontrollwerts vor Biologie“ ist im Hinblick auf die Art, Zusammensetzung, Konsistenz und Feuchte des angelieferten unreinen Biotonnenmaterials – bei heutigen Spannweiten von 1- 10 Gewichtsprozenten Fremdstoffen – technisch und juristisch völlig falsch angesetzt.

Zudem werden darüber auch die technischen Möglichkeiten der Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlungsstufe nicht nur zum heutigen, sondern auch zu einem mittelfristigen Zeitpunkt von 3-5 Jahren, absolut überschätzt.

Eine weitgehend technische Fremdstoffentfrachtung ist nur dann je nach Anlagentyp über den gesamten Behandlungsprozess möglich, wenn das angelieferte Bioabfallmaterial max. 3 Gewichtsprozente an Fremdstoffen bei der Anlieferung aufweist.

Daher ist es eine wesentliche Forderung die rechtlichen Vorgaben für die gewerbliche Speiseabfall-/Lebensmittelaufbereitung und die Vorgaben für die Aufbereitung der kommunalen Bioabfälle (Biotonne) für die Vorgaben der Fremdstoffentfrachtung getrennt zu betrachten.

Zielsetzung kann es im Hinblick auf angestrebte höhere Recyclingraten für organische Abfälle gemäß KrWG nicht sein, sortenunreines Biotonnenmaterial direkt nach der Anlieferung bei der Bioabfallanlage lediglich „grob“ abzusieben, um Fremdstoffe ebenfalls nur „grob“ zu entfrachten. Ein Niveau von zulässigen 0,5% Fremdstoffanteilen im verbleibenden organischen Material vor der ersten Behandlung wäre auch hierbei nicht zu gewährleisten. Als Kollateralschaden würde mit den Fremdstoffanteilen auch nutzvolles organisches Material dem Recycling entzogen.

Daher bestehen weiterhin die vorrangigen Forderungen im Verordnungsentwurf einen praxistauglichen und realisierbaren Fremdstoff-Kontrollwert direkt bei der Bioabfallsammlung (Biotonne) bzw. beim angelieferten Bioabfall zu bestimmen. Es gibt in der heutigen Praxis bereits ausreichend Beispiele, die zeigen, wie wirkungsvoll gute Abfallberatung durch die öRE die Bioabfallqualität verbessert.

Die genannten Größenordnungen für Fremdstoffkontrollwerte im gesammelten Bioabfall (Biotonne) sind folgende:

1. 1-3 Gew. % Fremdstoffanteile an Metall, Glas und Kunststoffen der Frischmasse bzw. von
2. 1 Gew. % Kunststoffanteil oder auch als
3. 3–Qualitäts-Stufenmodell für die Biotonne
 - Stufe I mit < 1 % Fremdstoffanteilen = direkt verarbeitungsfähiger Bioabfall
 - Stufe II bis < 3% Fremdstoffanteilen mit Fremdstoffentfrachtung über den gesamten Behandlungsprozess bis zum abgabefertigen Produkt, inklusive Erstattung des Zusatzaufwands für die Fremdstoffentfrachtung zzgl. Entsorgungskosten des Restabfalls
 - Stufe III größer 3 % Fremdstoffanteile mit Rückweisungsrecht bei der Annahme und Entsorgung des Bioabfalls inkl. Verrechnung mit Abfallgebühren.

Ein solches Stufenmodell sollte flankiert sein durch Chargenanalysen von Bioabfall bei der Anlieferung, um die Sortenreinheit des Bioabfalls sowohl als Kenngröße für die kommunalen Ausschreibungen zur

Bioabfallbehandlung zu kennen als auch für geforderte Sichtprüfungen zum Fremdstoffanteil bewerten zu können.

Alternativ wären Regelungen vorzuschlagen, die bei der Bemessung der Höhe des Kontrollwertes (3 Gew.% Fremdstoff bzw. 1% Kunststoff vor der ersten biologischen Behandlungsstufe, 3 % Rückweisungsrecht) vor der ersten biologischen Behandlungsstufe ansetzen.

2. Technische Aufbereitung und Vorbehandlung der unreinen Bioabfälle (Biotonne) vor der ersten biologischen Behandlungsstufe mit hohem Investitionsbedarf für die Bioabfallbehandler bei gleichzeitig geringer Effizienz und hohem wirtschaftlichem Risiko

Die Bioabfallbehandler stehen zudem vor den Herausforderungen in komplexe prozesstechnische Vorbehandlungsverfahren zur Fremdstoffentfrachtung investieren zu müssen, von dem sie in Abhängigkeit des jeweiligen Biotonnenmaterials den tatsächlichen Wirkungsgrad der reinen Fremdstoffabtrennung nicht kennen.

Trotz hoher Investitionssummen und weiterer organisatorischer, personeller Umstellungen im Vorbehandlungsprozess wäre der 0,5% Fremdstoff-Kontrollwert vom Bioabfallbehandler nicht zu gewährleisten. Zudem ist für ihn unkalkulierbar, welche Art und Ausweitung weiterer behördlicher Maßnahmen veranlasst werden könnten, wenn trotz aller Umstellungen der Kontrollwert weiterhin nicht einzuhalten ist. Unter solchen Voraussetzungen könnte der Bioabfallbehandler keine Entsorgungssicherheit für sortenunreines Biotonnenmaterial gewährleisten.

Daher ist nicht auszuschließen, dass trotz technischer Umrüstung und weiteren personellen, organisatorischen Maßnahmen fremdstoffverunreinigtes Bioabfallmaterial aus der Biotonne nicht mehr zur Verarbeitung angenommen werden kann und verbrannt werden müsste.

Aus diesem Grund sind alle Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Bioabfälle an der Anfallstelle und bei der Sammlung zeitnah und vollumfänglich umzusetzen, um unnötige baulich/technische Investitionen und ggf. auch Fehlinvestitionen in die Vorbehandlungen zu vermeiden. Letztere würden zwangsläufig zu unnötigen Kostensteigerungen für den Bioabfallbesitzer/Bioabfallerzeuger und das Sammelsystem führen.

Dagegen wäre die effizientere Reduzierung von Fehlwürfen in der Biotonne kontinuierlich durch mehr Abfallberatungen und Kontrollen deutlich kostengünstiger, leichter und vor allem schneller umzusetzen.

Eine Überforderung des Sammelsystems Biotonne durch einen solchen praxisfernen 0,5% Fremdstoff-Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlungsstufe wäre zudem im Hinblick auf die weitere Abschöpfung von derzeit noch im Restabfall befindlichen Bioabfällen konterkariert. Das Ziel Qualität und Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle weiter zu steigern ist und bleibt vorrangig. Dazu muss der am Anfallsort für die Fremdstofffreiheit des Bioabfalls (Biotonne) verantwortliche Abfallbesitzer sowie der verantwortliche Entsorgungsträger zwingend mit einbezogen und über konkrete Regelungsvorgaben im Verordnungsentwurf benannt werden.

3. Fremdstoffminimierungsgebot zur Reduzierung der Fremdstoffeinträge bei der Sammlung von Bioabfällen ohne konkrete Maßnahmenvorgaben und ohne Rechtsverbindlichkeit

Zielsetzung muss es somit sein, dass in Bioabfällen zur Verwertung gemäß Düngemittelverordnung (Anhang 2, Nr. 8.3.9, Spalte 3) nur „*unvermeidbare*“ Anteile an Glas, Metall und Kunststoffen enthalten sind. Zudem sollen „Verpackungen und Verpackungsbestandteile nicht in Komposten und Gärresten“ enthalten sein.

Zu „*Organischen Abfällen*“ gemäß DüMV, Anhang 1, Nr. 7.4.4, Spalte 3 ist die ergänzende Vorgabe enthalten; „*Bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle ist eine Reduzierung der Fremdstoffanteile nach Nr. 8.3.9. insbesondere von Kunststoff, anzustreben*“.

Dieser Vorgabe zur Einbeziehung der Sammlung gemäß DüMV ist bei der Novelle der BioAbfV nur einseitig Rechnung getragen worden. Maßgeblich werden nur konkrete Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung bei der Vorbehandlung angesetzt und bei der Sammlung unbestimmt gelassen und nur als „*anzustrebendes*“ Ziel definiert.

Mit solchen pauschalisierten Absichtserklärungen werden keine zukunftsweisenden und sicheren Erfassungs-, Behandlungs- und Verwertungskonzepte für Bioabfälle aus der Biotonnen-Sammlung bestimmt. Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an qualitativ hochwertigen organischen Düngemitteln, Kultursubstraten und Erden, die aus Bioabfällen nachhaltig und ressourcenschonend hergestellt werden, bedarf es daher konkreter Vorgaben. Zu fordern sind konkrete und verpflichtende Maßnahmen, die für eine sortenreine Bioabfallsammlung (Biotonne) effizient sind: Abfallberatung, Biotonnenkontrolle, Chargenuntersuchungen zur Status-quo-Erfassung und Kontrolle als auch die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten bei Nichteinhaltung von Qualitätsvorgaben etc.

Dazu muss der am Anfallsort für die Fremdstofffreiheit des Bioabfalls (Biotonne) verantwortliche Abfallbesitzer/Abfallerzeuger und der verantwortliche Entsorgungsträger auch mit einbezogen werden, sodass konkrete Regelungen im Verordnungsentwurf vorgegeben werden können.

Eine Überforderung des Sammelsystems Biotonne durch höhere Vorgaben an die Sortenreinheit von Bioabfall ist auch im Hinblick auf die weitere Abschöpfung von derzeit noch im Restabfall befindlichen Bioabfällen nicht zu vermuten; vorausgesetzt die „Qualitäten“ stimmen. Das Ziel, Qualität und Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle weiter zu steigern, ist und bleibt für alle Akteure vorrangig.

4. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Flächen zur Aufbringung von Kompost- und Gärprodukten in und auf den Boden durch neue abfallrechtliche Nachweispflichten für Anwender und Flächenbesitzer (1 ha-Kleinflächenregelung) – Es wird unangemessen in die Akzeptanz und Verwendung von Komposten-/Gärprodukten und Bioabfall enthaltenden Erden und Substraten eingegriffen - Zementierung der Abfallpolitik anstatt einer zukunftsweisenden Produktpolitik greift massiv in die Vermarktungsfähigkeit von Bioabfallprodukten ein

Die Vermarktung von gütegesicherten Komposten- und Gärprodukten in Erden und Substraten außerhalb der Landwirtschaft ist fest etabliert und durch zunehmende Nachfragen im Hinblick auf Torfersatz/ Bodenverbesserung und Minimierung des Mineräldüngereinsatzes gekennzeichnet.

Die Akzeptanz dieser Produkte sowohl im Garten-/Landschaftsbau als auch in der Erden- und Substratindustrie sowie beim Verbraucher beruht auf einer etablierten Gütesicherung des Materials in Verbindung mit einer fachgerechten Anwendungsvorgabe. Hierbei handelt es sich bereits jetzt um einen Quasi-Produktmarkt, der bestimmt ist von hoher Produktqualität und Zuverlässigkeit.

Die neu eingeforderten abfallrechtlichen Meldepflichten sind daher einerseits für die Kunden (hier = Bewirtschafter der Fläche > 1 ha) als auch für den gewerblichen Garten-/Landschaftsbaubetrieb (hier „Zwischenhändler“) weder anlassbezogen, nachvollziehbar noch gerechtfertigt und somit kontraproduktiv. Es ist zu erwarten, dass damit die Vermarktungsfähigkeit von Komposten und komposthaltigen Erden und Substraten - trotz der eingeführten „Kleinflächenregelung“ – weitgehend nicht mehr gegeben ist. Das kann nicht im Sinne der Verordnung des Gesetzgebers sowie aller Wirtschaftsakteure sein, die zunehmend mehr Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz im gesamten Produktzyklus einfordern.

Dabei ist die beabsichtigte Ausnahmeregelung für die Ausbringung von Substraten, die aus Bioabfall hergestellt wurden, auf Kleinflächen < 1 ha (nicht Ausbringungsfläche, sondern Betriebsfläche) weder nachvollziehbar noch verständlich und letztlich auch nicht umsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass alle betroffenen Akteure nicht als „Abfallbesitzer“ und „Verantwortlicher für Abfall-Anzeige-/Dokumentationspflichten“ tätig werden wollen und daher Kompostprodukte gänzlich aus der Anwendung nehmen werden.

Daher konterkariert eine pauschalierte Ausweitung des Anwendungsbereichs der BioAbfV fast alle bodenbezogenen Maßnahmen des Garten-/Landschaftsbau und der Erden-/Substratindustrie. Alle bisherigen Erfolge zum Einsatz von qualitativ hochwertigen Kompostprodukten in den Bereichen von Garten-/Landschaftsbau sowie der Erden- und Substratindustrie würden damit torpediert werden.

Zudem sind diese vollumfänglichen Nachweis-, Untersuchungs-, Melde- und Dokumentationspflichten nicht einschlägig zu der generellen Minimierung von Kunststoffeinträgen auf Böden des Verordnungsentwurfs.

Auflistung der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen im Verordnungstext

Im Weiteren werden konkrete Änderungen und Ergänzungen vorgebracht, die direkt in **den Verordnungstext des jeweiligen Paragraphen** eingebracht und durch die *kursive und blaue Schrifttype* kenntlich gemacht.

- I. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 1**
 - II. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 2**
„Höchstwert für Anteile an Fremdstoffe Glas, Metall und Kunststoff im Bioabfall (Biotonne)“
 - III. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung Abs. 4**
 - IV. Zu § 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung, Absatz 2**
 - V. Zu § 12 Ausnahmen für Kleinflächen Absatz 2 i.V.**
 - VI. Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 Nr. 3**
 - VII. Zu Anhang I Nr. 1 Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1, AVV 02 01 04**
„Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen“ aus der Landwirtschaft, Teich-, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)
-

I. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 1

Annahme geeigneter Abfälle zur Behandlung-/ Einführung eines Rückweisungsrechts

(1) Der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller darf für die Aufbereitung, für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung und für die Gemischherstellung nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie den Wert nach Absatz 2 nicht überschreiten.

Ein Rückweisungsrecht für die Annahme von Materialien wegen Nichtbeachtung des Fremdstoff-Kontrollwertes nach Absatz 2 besteht für alle Genannten nach Satz 1.

Anmerkung:

Die Regelung im § 2a Absatz 1 besagt, dass nur solche zulässigen Materialien für die Aufbereitung und Behandlung vom Bioabfallbehandler anzunehmen sind, von denen anzunehmen oder aufgrund einer Prognose zu vermuten ist, dass diese die neuen Anforderungen an zulässige Fremdstoffanteile enthalten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass für jene Bioabfälle aus der Getrennsammlung mit hohen Fremdstoffanteilen unter den Gegebenheiten einer optimierten anlagenspezifischen technischen Aufbereitungs- und Behandlungsoption erstmalig auch eine Rückweisungsmöglichkeit seitens des Bioabfallbehandlers besteht. Es ist positiv zu bewerten, dass damit sortenunreine Bioabfälle mangels technischer und organisatorischer Möglichkeiten der Bioabfallbehandlungsanlage nicht mehr angenommen und verarbeitet werden können.

**II. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 2, Satz 2
„Höchstwert für Anteile an Fremdstoffe Glas, Metall und Kunststoff“
im Bioabfall (Biotonne)**

a) Bioabfall aus der kommunalen Sammlung (Biotonne)

Gemäß dem Verursacherprinzip ist der Bioabfallbesitzer in die Mitverantwortung für eine sortenreine Biotonnenbenutzung einzubeziehen. Daher sollte die Festlegung eines „Fremdstoff-Kontrollwerts“ im Bioabfall vorrangig direkt mit der Sammlung und Anlieferung des Bioabfalls bei der Kompost-/Vergärungsanlage anhand folgendem Alternativvorschlags geprüft werden:

1. Drei-Qualitäts-Stufenmodell mit Inputkontrollwert für getrennt gesammelten Bioabfall:

- *Stufe I mit < 1 % Gew. (FM) Fremdstoffanteile = direkt verarbeitungsfähiger Bioabfall*
- *Stufe II bis < 3% Gew. (FM) Fremdstoffanteile = erforderliche Fremdstoffentfrachtung über den gesamten Behandlungsprozess bis zum abgabefertigen Produkt, inklusiver Erstattung des Zusatzaufwands für die Fremdstoffentfrachtung und die Entsorgungskosten des Restabfalls*
- *Stufe III > 3 % Gew. Fremdstoffanteile mit Rückweisungsrecht bei der Annahme und Entsorgung des Bioabfalls und Verrechnung der Zusatzkosten über die Abfallgebühren.*

Als flankierende Maßnahmen sind im Anliefermaterial Chargenanalysen zwischen den jeweiligen verantwortlichen Entsorgungsträger und Bioabfallbehandlern zu bestimmen, um eine belastbare Einstufung der Fremdstoffanteile im Bioabfall bei der Sammlung und Anlieferung vornehmen zu können.

2. Für den Fall, dass neben der effektiven Fremdstoffvermeidung durch den Abfallbesitzer an der Anfallstelle und aus Vorsorgegründen eine Vorbehandlungspflicht zur Fremdstoffentfrachtung beim Bioabfallbehandler vor der ersten biologischen Behandlungsstufe als erforderlich angesehen wird, wären als Alternativen die beiden folgenden Möglichkeiten für einen Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlungsstufe anzusetzen:

a) „Fremdstoff-Kontrollwert“

von 3 vom Hundert bezogen auf die Frischmasse des Bioabfall-Materials (Biotonne) für Anteile der Fremdstoffe Glas, Metalle, Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 mm.

oder

b) „Kunststoff-Kontrollwert“

von 1 vom Hundert bezogen auf die Frischmasse des Bioabfall-Materials (Biotonne) für Anteile an Kunststoffen mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 mm.

Als flankierende Maßnahmen sind im Anliefermaterial Chargenanalysen zwischen den jeweiligen verantwortlichen Entsorgungsträger und Bioabfallbehndlern zu bestimmen, um eine belastbare Einstufung der Fremdstoffanteile im Bioabfall bei der Sammlung und Anlieferung vornehmen zu können.

b) Gewerbliche Bioabfälle (Speisereste und Lebensmittelabfälle verpackt/unverpackt)

Zu § 2 Absatz (2) Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien nicht überschreiten, die einer Nass-Pasteurisierung, Nass-Vergärung oder anderweitigen Nass-Behandlung unterzogen werden und die

1. vom Aufbereiter zur Abgabe bestimmt sind,
2. vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur jeweils ersten Behandlung bestimmt sind und
3. vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen bestimmt sind.

Satz 1 gilt bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien, die einer Trockenpasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitigen Trockenbehandlung unterzogen werden, mit der Maßgabe, dass der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern zusammen einen ~~Höchstwert~~ **Fremdstoff-Kontrollwert von **0,5 3** vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten darf.**

▪ **Alternativ:**

Anstatt eines „Fremdstoff-Kontrollwerts“, der als Summenhöchstwert für die Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe zum Zeitpunkt (Messpunkt) nach der Aufbereitung/Vorbehandlung im Frischmaterial mit einer Korngröße 10 mm gilt, wäre entsprechend ein alleiniger „Kunststoff-Kontrollwert“ von 1% in dem Frischmaterial > 10mm anzusetzen.

Anmerkung zur Definition des „Fremdstoff“- bzw. Kunststoff-Kontrollwertes anstatt eines „Höchstwertes“:

Im Sinne der Gesetzesbegründung soll der Höchstwert im Sinne dieser § 2a Regelungen kein Grenzwert darstellen, der über die weitere Behandelbarkeit oder Verwertbarkeit entscheidet. Da mit der Änderung im § 4 Abs. 4 die höchstzulässigen Fremdstoffgehalte im abgabefertigen Bioabfallmaterial (Kompost, Gärprodukt) an die Grenzwert-Vorgaben der DüMV § 3 Abs., 1, Nr. 4b, c bzw. § 4 Abs1, 4b, c, angepasst sind, ist die Verwendung des Begriffs „Höchstwert“ in beider Sicht missverständlich und bedarf der Klarstellung und Konkretisierung. Daher erscheint die Verwendung der Begrifflichkeiten aus der Gesetzesbegründung zum „Fremdstoff-Kontrollwert“ im Sinne der Regelungen des § 2a zutreffend bzw. in Form eines „Kunststoff-Kontrollwerts“ modifizierbar.

Begründung zu den Alternativvorschlägen eines Fremdstoff-Kontrollwertes: Verweis auf Punkt 1 und 2 der generellen Anmerkungen zum Verordnungsentwurf.

III. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung Abs. 4 –

§ 2 (4).

~~Ergibt eine Untersuchung, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.~~

Wird der Wert nach Absatz 2 wiederholt bei Untersuchungen überschritten, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur, Behebung der Mängel, insbesondere die in § 3c Absatz 2 Satz 2 (neu) benannten an.

Anmerkung:

Gemäß Begründung zum Verordnungstext im § 3c Absatz 2 wird bezogen auf das Fremdstoffminimierungsgebot der Bezug u.a. zu den Maßnahmen einer verstärkten kontinuierlichen Abfallberatung nach § 46 KrWG, auf Kontrollen bei der Getrenntsammlung durch die öRE und auf eine bessere Überwachung durch die zuständigen Behörden, benannt. Diese Konkretisierung sollte im Verordnungstext mit aufgeführt sein.

Begründung: Verweis auf Punkt 3 der generellen Anmerkungen.

IV. Zu § 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung, Absatz 2

(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Fremdstoffwerte nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4 soweit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.“

Zur sortenreinen Erfassung der Bioabfälle und der Verminderung von Fremdstoffeinträgen in Bioabfällen beim Abfallerzeuger und Besitzer als auch bei Getrenntsammlung durch den Einsammler ist eine verstärkte Abfallberatung, eine regelmäßige Biotonnenkontrolle und eine behördliche Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen u.a. durch Untersuchungen in Anlehnung an § 2a Absatz 5 und 6, zu veranlassen und durchzuführen. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Anforderungen an die Minimierung von Fremdstoffen im Bioabfall, ist es zulässig, dass die zuständige Behörde den Abfallbesitzer infolge des Nichtwirksamwerdens zusätzlicher Maßnahmen von der Getrennterfassung des Bioabfalls zumindest zeitweise ausschließt.

Anmerkung:

Entgegen den Übergangsbestimmungen zum § 2a von 3 Jahren nach Verkündung der BioAbfV, ist für die Vorgabe des § 3c zur verbesserten sortenreinen Getrenntsammlung von Bioabfall eine Übergangsfrist von 1 Jahr vorgesehen (Artikel 4). Damit ist eine schnellstmögliche Umsetzung effizienter und kostengünstiger Maßnahmen zur Fremdstoffreduzierung beim Abfallbesitzer, bzw. an der Anfallstelle (Biotonne) möglich.

V. Zu § 12 Ausnahmen für Kleinflächen, Absatz 2

(2) § 11 Absatz 2 Satz 4 (=Abgabe als unbehandelter, behandelter, hygienisiert behandelter, biologisch stabilisierter Bioabfall, Gemisch auf dem Lieferschein), Absatz 2a Satz 1 (Abgabe Lieferschein an die zuständige Behörde der Ausbringungsfläche) und 3 (10 Jahre Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine beim Bioabfallbehandler, Zwischenhändler, Gemischhersteller) und Absatz 3a Satz 3 (bei befreitem Lieferscheinverfahren durch Gütesicherung hat der Zwischenabnehmer eine Jahresmeldung an die Behörde zu tätigen mit Angabe der Art, Menge, Datum, Bioabfall-/Gemischhersteller) und 5 (Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat nach der Aufbringung von gütegesichertem Bioabfall die Aufbringungsfläche zu dokumentieren und auf Verlangen der der Behörde vorzulegen) gilt nicht für Zwischenabnehmer, die *im Rahmen von gärtnerischen oder landschaftsbaulichen Dienstleistungen behandelte Bioabfälle und Gemische auf jene, die reine Baumaßnahme betreffende* Flächen von Bewirtschaftern *auf- und einbringen* erbringen, die ~~insgesamt~~ *in der Summe* nicht mehr als 1 Hektar ~~Aufbringungsfläche bewirtschaften~~ *für die jeweilige Baumaßnahme ergeben*.

Satz 1 gilt für große Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen, wie Rekultivierungen und Begrünungen von Lärmschutzwällen, mit der Aufbringung einmalig großer Mengen von behandelten Bioabfällen, Gemischen, die einer behördliche Genehmigung anderer Rechtsbereiche bedürfen.

Anmerkung zu Begrifflichkeiten:

Unklarheiten ergeben sich aus den Begriffsbestimmungen des „Zwischenhändlers“ und „Bewirtschafter“. Hiernach wären alle GaLa-Bau-Betriebe als auch Gemisch- und Erden-Hersteller und Baustoffhändler als „Zwischenhändler“ einzuordnen, wenn sie Kompostprodukte (Kompostprodukte, bioabfallhaltige Auffüllerden, Pflanzerden, Baumsubstrate, Rindenprodukte) auf einer gewerblichen Baustelle mit einer gesamten Betriebsfläche (nicht Arbeits- oder Nutzfläche gemäß Auftragsvorhaben der jeweiligen Baumaßnahme) in den Boden einarbeiten.

Der sehr weite Begriff des „Bewirtschafter“ steht für alle nicht privaten, gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Träger, Personen- und Kapitalgesellschaften, die Besitzer, Pächter oder Eigentümer einer Bodenfläche – nicht Aufbringungs- bzw. Baumaßnahmefläche - von 1 ha sind, auf der Kompost, Gärprodukte, Gemische oder Erden ausgebracht werden sollen.

Eine Konkretisierung und Einengung der betroffenen Akteure im Sinne dieser Vorgabe ist hier zwingend erforderlich.

Begründung: Verweis auf Punkt 4 der generellen Anmerkungen.

VI. Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten, Nichteinhaltung des Minimierungsgebots für Fremdstoffe in der Biotonne durch den Bioabfallerzeuger und -besitzer

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2a Absatz 5 Satz 1 oder § 3c Absatz 2 Satz 3 (wiederholte nicht Einhaltung der Minimierung von Fremdstoffen in der Biotonne durch den Bioabfallerzeuger und -besitzer) oder § 9 Absatz 2 Satz 5 zuwiderhandelt

Begründung: Die Minimierung der Fremdstoffanteil an der Anfallstelle beim Abfallbesitzer (Biotonne) ist die effektivste und kostengünstige Vorgehensweise, um Fremdstoffe nicht in das gesamte System der Getrennsammlung, Behandlung und Verwertung einzutragen. Der Vollzug des Minimierungsgebots besitzt durch die Option zur Erteilung von Ordnungswidrigkeiten eine größeren Handlungsspielraum für die Umsetzung.

VII. Zu Anhang I Nr. 1 Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1, AVV 02 01 04

„Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen“ aus der Landwirtschaft, Teich-, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Mulch- und Abdeckfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen, Spalte 3 –Eintrag

~~***Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)***~~

~~*Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff-Mulchfolien möglichst überwiegend, mindestens jedoch zu 10 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind. Die Abdeckfolien und Mulchfolien dürfen nur an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden. Eine Zuführung getrennt erfasster Abdeckfolien und Mulchfolien zur Aufbereitung nach § 2a, zur Behandlung nach §§ 3 und 4 oder zur Gemischherstellung nach § 5 ist nicht zulässig.*~~

~~*Die Materialien sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt, wenn sie an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden.*~~

Anmerkung:

Die AVV 02 01 04 biologisch abbaubare Mulch – und Abdeckfolien aus „möglichst überwiegend, mindestens 10% aus nachwachsenden Rohstoffen“ sind nicht für die Vorbehandlung und Behandlung in Bioabfallanlagen und zur Gemischherstellung zulässig. Der Nennung des Anteils an nachwachsenden Rohstoffen bezogen auf dem „überwiegenden Anteil“ und zugleich mit einem „Mindestanteil von 10%“ erscheint widersprüchlich. Das schließt auch die Freistellung nach § 10 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten ein. Aus Gründen der Nichtzulässigkeit dieser Materialien als verwertbarer Bioabfall, möglicher Rückstände im Boden bei nicht vollständigem Abbau (Mikroplastikproblematik) wird die Streichung des Materials aus der Liste verwertbaren Bioabfälle gemäß 1 Anhang 1 gefordert.